

BSIU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL 1 Dok.

Nr. 005702

1. Ex.

BSIU 42-009 04.85

102202

BStU

030001

Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Staatssicherheit
Der Minister

Berlin, den 20. Nov. 1968

Vertrauliche Verschlusssache

MfS 003 Nr. 872/68

Ausfertigungen

298 Ausfertigung 14 Blatt

Durchführungsanweisung Nr. 1

zur "Vereinbarung über das Zusammenwirken der Kräfte des Ministeriums für Staatssicherheit, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Nationale Verteidigung bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik" vom 20. 2. 1968

"Die Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR vom 19. 3. 1964" legt im § 1 fest:

"Die Schutz- und Sicherheitsorgane und anderen zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Maßnahmen zu treffen, um die Staatsgrenze zu sichern, eine feste Ordnung in den bestehenden Grenzgebieten und den Territorialgewässern zu gewährleisten und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen."

Die sich daraus ergebenden Aufgaben zur Erhöhung der Sicherheit der Staatsgrenze erfordern das enge Zusammenwirken der Schutz- und Sicherheitsorgane der DDR.

Die zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung, dem Ministerium für Staatssicherheit und dem Ministerium des Innern getroffene Vereinbarung vom 20. 2. 1968 legt fest, Maßnahmen des Zusammenwirkens der Kräfte unter Führung der Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee mit dem Ziel zu organisieren, daß

alle Handlungen des Gegners, die gegen die Staatsgrenze der DDR bzw. gegen Objekte und Anlagen sowie gegen die Bevölkerung in Grenzgebieten gerichtet sind, rechtzeitig aufgeklärt werden und

alle Maßnahmen zur Abwehr gegnerischer Handlungen, zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen, zur Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet und

den Territorial- und inneren Seegewässern abgestimmt und koordiniert erfolgen.

Zur Durchsetzung der sich aus dieser Vereinbarung für das Ministerium für Staatssicherheit ergebenden Aufgaben

w e i s e i c h a n :

1. Zur qualitativeren und umfassenderen Lösung, der sich aus dem Befehl Nr. 10/66, der Durchführungsanweisung Nr. 1 zum Befehl 10/66 und dem Befehl Nr. 32/68 ergebenden politisch-operativen Aufgaben zum zuverlässigen Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, haben die Leiter der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des Ministeriums für Staatssicherheit (im weiteren territoriale Dienstseinheiten) in ihren Zuständigkeitsbereichen (Anlage 1) ein enges Zusammenwirken mit den Verbänden, Truppenteilen und Einheiten der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee und den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei herzustellen und ständig aufrechtzuerhalten.
2. Die Lösung der, den territorialen Dienstseinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit obliegenden politisch-operativen Aufgaben, hat unter Beachtung und zur Unterstützung
 - der Handlungen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee zur zuverlässigen militärischen Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westdeutschland und Westberlin sowie zur Überwachung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur CSSR und Volksrepublik Polen;
 - der Tätigkeit der Deutschen Volkspolizei und anderer Organe des Ministeriums des Innern zur Durchsetzung der Grenzordnung sowie der anderen für die Grenzgebiete, die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone, entlang der Küste und in den Seehäfen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie der vorbeugenden operativen Arbeit zur Verhinderung von Angriffen auf die Staatsgrenze der DDR aus der Tiefe der Republik,zu erfolgen.

3. Die Hauptaufgabe der territorialen Diensteinheiten des Ministeriums für Staatssicherheit besteht in der Erfassung, Analyse und Bekämpfung der gesamten Feindtätigkeit in Richtung Staatsgrenze mit spezifischen Mitteln im Grenzgebiet, dem grenznahen Hinterland und in der Tiefe der Republik.

Die spezifischen Aufgaben der Hauptabteilung I und der Hauptabteilung Paßkontrolle und Fahndung, die in der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Nationale Verteidigung und dem Ministerium für Staatssicherheit vom 15. 11. 1963 festgelegt sind, haben im Prinzip dem Zusammenwirken zu dienen.

4. Das Zusammenwirken ist auf den einzelnen Ebenen durch folgende Maßnahmen zu verwirklichen:

- Durchführung gemeinsamer Beratungen,
- Mündlicher und schriftlicher Informationsaustausch,
- Ausarbeitung von Plänen des Zusammenwirkens zur Sicherstellung der gemeinsamen Handlungen.

Die Leiter der Bezirksverwaltungen haben im Einvernehmen mit den Kommandeuren und Chefs der zusammenwirkenden Organe die Ebenen des Zusammenwirkens im Prinzip KD - Grenzregiment - VPKA für die nachgeordneten Diensteinheiten zu präzisieren.

Das Zusammenwirken der Kreisdienststellen mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee und den Leitern der Volkspolizeikreisämter ist durch die Leiter der Kreisdienststellen zu präzisieren.

In Fällen, in denen kurze Abschnitte der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee in den Bereich einer anderen Diensteinheit hineinreichen, können Nachbareinheiten nach Absprache die erforderlichen Maßnahmen mit den zusammenwirkenden Organen übernehmen. Die hierzu getroffenen Regelungen sind bei der Erarbeitung der Pläne des Zusammenwirkens zu berücksichtigen.

Das Zusammenwirken bei Fahndungsmaßnahmen hat auf der Grundlage des Befehls

"Die operative Fahndung im Gesamtsystem der operativen Arbeit"

sowie der dazu herausgegebenen Ordnungen für

"Die Leitung und Organisation der operativen Fahndung im Innern der DDR, die Aufklärung und Kontrolle der Unterschlupf- und Versteckmöglichkeiten; Maßnahmen zur allseitigen Erhöhung der Verteidigungsbereitschaft";

"Die Organisation und Durchführung der operativen Fahndung im grenzüberschreitenden Verkehr, insbesondere das Zusammenwirken mit der Verkehrspolizei und den Kontrollpunkten der Deutschen Volkspolizei (Ring um Berlin, Sperrgebiete)"

zu erfolgen.

Bei Notwendigkeit (Groß- und Eilfahndung, verstärkte Grenz-sicherung auf Grund aktiver Handlungen des Gegners, Katastrophen u.a.) ist nach gegenseitiger Abstimmung ab den Ebenen Grenzregiment, Kreisdienststelle, Volkspolizeikreisamt, der zeitweilige Austausch von Verbindungsoffizieren zu organisieren.

5. Entsprechend der Vereinbarung haben die Leiter der territorialen Dienstseinheiten an den auf den Ebenen

- EV	- Grenzbrigade	- BDVP	- vierteljährlich
- KD	- Grenzregiment	- VPKÄ	- monatlich

durch die Kommandeure der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee einzuberufenden Beratungen teilzunehmen.

Bei Notwendigkeit können, nach gegenseitiger Vereinbarung, Beratungen in kürzeren Zeiträumen einberufen werden.

Zu den Beratungen können Vertreter der Bezirks- und Kreisleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und unter Beachtung der konkreten Tagesordnung, Vertreter der örtlichen Organe der Staatsmacht und gesellschaftlichen Organisationen eingeladen werden.

Die gemeinsamen Beratungen sind mit dem Ziel der Klärung aufgetretener Probleme, der Auswertung der Ergebnisse der gemeinsamen Handlungen, der Einschätzung des Standes der Realisierung der in vorangegangenen Beratungen getroffenen Festlegungen und der Präzisierung der weiteren Zusammenarbeit zu führen.

Die Leiter der territorialen Dienstseinheiten haben unter Zugrundelegung der Analyse der politisch-operativen Lage im Verantwortungsbereich Vorschläge zur Tagesordnung der Beratungen zu unterbreiten und diese aktiv mit vorzubereiten. Die Vorschläge müssen darauf gerichtet sein, die vorbeugende Tätigkeit zu verstärken und entsprechende Schwerpunkte im Ansatz mit Unterstützung der örtlichen Organe der Staatsmacht und den gesellschaftlichen Kräften zu bekämpfen.

Die zuständigen Mitarbeiter der Unterabteilungen und Operativgruppen der Hauptabteilung I haben an diesen Beratungen teilzunehmen.

Über die durchgeführten Beratungen sind Protokolle zu fertigen, von denen jeweils ein Exemplar an die übergeordnete Bezirksverwaltung und an die Hauptabteilung VII zuzustellen ist.

Die Organisierung und Koordinierung zentraler Maßnahmen, die Erarbeitung grundsätzlicher gesetzlicher und militärischer Bestimmungen und Einschätzungen von gesamtstaatlicher Bedeutung erfolgt durch Beratungen auf der Ebene der zusammenwirkenden Ministerien.

6. Die Maßnahmen des Zusammenwirkens sind in einem Plan unter strikter Abgrenzung der Verantwortung, Aufgaben und der Termine festzulegen.

Der gemeinsame Plan des Zusammenwirkens ist durch die jeweiligen Kommandeure bzw. Chefs zu bestätigen.

In den Plänen des Zusammenwirkens sind unter Beachtung der örtlichen politisch-operativen Schwerpunkte, insbesondere die in der Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen, aufzunehmen. Bei auftretenden Spannungszeiten oder Veränderung der politisch-operativen Lage, sind die Pläne des Zusammenwirkens nach gegenseitigem Abstimmen zu präzisieren. Die Pläne sind Bestandteil der Führungsdokumente.

7. Der ständige und unmittelbare Informationsaustausch zwischen den für die Sicherung der Staatsgrenze verantwortlichen operativen Linien im MfS hat auf der Grundlage der gleichzeitig mit dieser Durchführungsanweisung in Kraft tretenden zentralen Melde- und Berichtsordnung "Grenzgebiet" zu erfolgen.

Der Informationsaustausch mit den zur Sicherung der Staatsgrenze zusammenwirkenden Organen findet in der Regel auf den Ebenen des Zusammenwirkens über die operativen Diensthabenden nach dem in der Anlage 2 aufgeführten Punkten statt.

Der Informationsaustausch ist so zu organisieren, daß notwendig werdende operative Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet und wirksam werden können.

Die Festlegungen über die benutzten Nachrichtenverbindungen sind unter Beachtung der konkreten örtlichen Bedingungen und der Einhaltung der Bestimmungen der Geheimhaltung auf den einzelnen Ebenen zu treffen.

Die Leiter der territorialen Diensteinheiten haben zu den Kommandeuren und Chefs der zusammenwirkenden Organe persönliche Verbindung aufrechtzuerhalten, um Informationen auszutauschen und erforderliche Maßnahmen, die sich auf Grund der jeweiligen Lage ergeben, zu präzisieren.

8. Die ständige Verbindung zum Hauptstab des Ministeriums für Nationale Verteidigung und zum Stab des Ministeriums des Innern ist durch die Arbeitsgruppe des Ministers zu gewährleisten.

9. Zur umfassenden und differenzierten Einschätzung der Lage in Richtung Staatsgrenze müssen

- die Leiter der Kreisdienststellen an die Kommandeure der Grenzregimenter und Leiter der Volkspolizeikreisämter bis 10. des Monats,
- die Leiter der Bezirksverwaltungen an die Kommandeure der Grenzbrigaden, des Chefs der BDVP bis 20. des Monats

Berichte geben, die grundsätzliche Erkenntnisse aus der Analyse der politisch-operativen Absicherung des Grenzgebietes, der Angriffe auf die Staatsgrenze, der angewandten Methodik und der Ergebnisse von Untersuchungen, Berragungen und dergl. beinhalten.

Bei der Erarbeitung der Berichte ist das Berichtsschema der Hauptabteilung VII zugrunde zu legen.

Eine Durchschrift der Berichte ist an die Hauptabteilung VII zu senden.

Der Leiter der Hauptabteilung VII hat bis zum 25. des Monats meinem 1. Stellvertreter den Bericht für den Chef des Hauptstabes des Ministeriums für Nationale Verteidigung und den Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes des Ministeriums des Innern zu übergeben.

10. Der Leiter der Verwaltung Groß-Berlin gewährleistet in eigener Zuständigkeit den zusätzlichen Informationsaustausch im Raum Berlin mit der Stadtkommandantur, dem Präsidium der Volkspolizei und der Abschnittsverwaltung Transportpolizei.

11. Der Leiter der Hauptabteilung VII ist berechtigt und verpflichtet, im Rahmen seiner, sich aus der Vereinbarung und dieser Weisung ergebenden Aufgaben und Verantwortung selbständig mit dem Chef des Stabes des Kommandos der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee sowie dem Stellvertreter des Chefs des Stabes - Operativ - des Ministeriums des Innern Fragen des Zusammenwirkens bzw. der Zusammenarbeit zu präzisieren.

12. Informationen über

Erkenntnisse, die sich aus der Sicherung der Transitstrecken, des Reiseverkehrs, der Bekämpfung von Schleusungen und Schleuserorganisationen sowie aus der Tätigkeit der Aufklärung und äußeren Abwehr im Operationsgebiet ergeben und die für das Zusammenwirken zur Sicherung unserer Staatsgrenze Bedeutung haben, sind durch den 1. Stellvertreter an den Chef des Hauptstabes des Ministeriums für Nationale Verteidigung und dem Stellvertreter des Ministers und Chef des Stabes des Ministeriums des Innern zu geben.

13. Für die Abstimmung und Klärung von grundsätzlichen Problemen ist mein 1. Stellvertreter verantwortlich.

14. Die Durchführungsanweisung Nr. 1 zur Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 15. 11. 1968 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf.

Milky
Generaloberst

Anlage 1

Ebenen des Zusammenwirkens

Verwaltung Groß-Berlin	Grenzbrigade	PdVP Berlin	AVT Berlin
BV Potsdam	Grenzbrigade	BDVP Potsdam	AVT Berlin
BV Schwerin	Grenzbrigade	BDVP Schwerin	AVT Schwerin
BV Magdeburg	Grenzbrigade	BDVP Magdeburg	AVT Magdeburg
BV Rostock	Grenzbrigade (Küste)	BDVP Rostock	AVT Schwerin AVT Pasewalk
BV Erfurt	Grenzbrigade	BDVP Erfurt	AVT Erfurt
BV Suhl	Grenzbrigade	BDVP Suhl	AVT Suhl
BV Gera	Grenzbrigade	BDVP Gera	AVT Erfurt
BV Suhl		BDVP Suhl	AVT Dresden
BV Karl-Marx-Stadt		BDVP Karl-Marx-Stadt	
BV Dresden	Grenzabschnitte	BDVP Dresden	AVT Dresden
BV Karl-Marx-Stadt	zur CSSR	BDVP Karl-Marx-Stadt	
BV Neubrandenburg	Grenzabschnitte	BDVP Neubrandenburg	AVT Pasewalk
BV Frankfurt/Oder	zur VR Polen	BDVP Frankfurt/Oder	AVT Berlin
BV Cottbus		BDVP Cottbus	AVT Cottbus
BV Dresden		BDVP Dresden	AVT Dresden

I n f o r m a t i o n e n ,

die zwischen den zusammenwirkenden Organen auszutauschen sind:

- Festnahmen und Haftentlassungen von Bewohnern des Grenzgebietes;
- Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Grenzgebietes bei Straftaten mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit sowie anderer Ermittlungsverfahren gegen Bewohner des Schutzstreifens;
- Auslösung von Fahndungen nach Personen, wenn der Verdacht eines ungesetzlichen Grenzübertrittes besteht, und nach Sachwerten, die zu ungesetzlichen Grenzübertritten benutzt werden könnten bzw. einen hohen gesellschaftlichen oder staatlichen Wert besitzen;
- Grenzübertritte und Festnahmen wegen versuchter ungesetzlicher Grenzübertritte, Anzeichen oder Hinweise über vorbereitete oder unmittelbar bevorstehende ungesetzliche Grenzübertritte bzw. Grenzverletzungen;
- Vorkommnisse und plötzliche Lageveränderungen an der Staatsgrenze, im Grenzgebiet oder im Dienstbereich, die Auswirkungen auf die Sicherheit der Staatsgrenze, die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet (Schutzstreifen) und in den Grenzkreisen haben können;
- Ergebnisse der Aufklärung und Untersuchung, die für die Organisation der Maßnahmen der Grenzsicherung durch die

einzelnen Organe von Bedeutung sein können sowie Maßnahmen der vorbeugenden Arbeit zur Sicherung der Staatsgrenze und zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten;

- An- und Abmeldungen von Personen im Schutzstreifen;
- Durchführung von Kontrollmaßnahmen an Schwerpunkten des Grenzgebietes (Orte, Ortsteile, Betriebe usw.);
- Katastrophen und Havarien, die den Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften im Grenzgebiet erfordern sowie den Einsatz dieser Kräfte und der Maßnahmen, die sich zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlich machen;
- besondere Stimmungen und Hinweise der Bevölkerung des Grenzgebietes sowie über Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Einbeziehung der Bevölkerung in die Sicherung der Staatsgrenze;
- Balloneinflüge und Lufträumverletzungen;
- Auffinden von Flugblättern u. a. Hetzschriften in größerem Umfang;
- Durchführung von Bau-, Spreng-, Unterhaltungs- und Vermessungsarbeiten im Grenzgebiet (entlang der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin in der Tiefe der Grenzkreise bzw. Stadtbezirke), die Auswirkungen auf die Grenzsicherung haben;
- Feststellung von Schäden bzw. Veränderungen an der Kennzeichnung der Staatsgrenze und des Grenzgebietes;

- Veränderung der festgelegten Maßnahmen des Zusammenwirkens, besonders hinsichtlich der Koordinierung des Einsatzes der Kräfte und Mittel;

M a ß n a h m e n ,

die in die Pläne des Zusammenwirkens aufzunehmen sind:

- Gemeinsame Maßnahmen zur Analysierung der Lage in den Grenzgebieten auf der Grundlage der analytischen Arbeit der zusammenwirkenden Organe;
- Koordinierung der Planung und des Einsatzes der Kräfte und Mittel zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten;
- Planmäßige Organisation der Aufklärung und der vorbeugenden Arbeit;
- Kontrolle des Verkehrs an den Zugängen zum Grenzgebiet auf den Straßen-, Schienen- und Wasserwegen sowie auf den Grenzgewässern;
- Kontrollen über den Aufenthalt von Personen im Grenzgebiet;
- Maßnahmen zur Überwachung von Reise- und Güterzügen bei technischem Halt im Grenzgebiet;
- Maßnahmen zur Verhinderung des unberechtigten Einfahrens schwerer Räder- und Kettenfahrzeuge in das Grenzgebiet und deren Kontrolle und Überwachung bei Stationierung im Grenzgebiet (Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin in der Tiefe des Hinterlandes);

- Kontrolle des Verkehrs und des Aufenthaltes von Sportbooten und anderen Wasserfahrzeugen in den Territorialgewässern und den inneren Seegewässern außerhalb der ständigen Grenzübergangsstellen;
- Überwachung der Zeltplätze und der Bootslicheplätze entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik;
- Maßnahmen bei Fahndungen und Grenzdurchbrüchen sowie zur Festnahme von Grenzverletzern;
- Ordnung und Verantwortlichkeit bei der Untersuchung besonderer Vorkommnisse im Grenzgebiet sowie beim Einsatz von Rettungs- und Hilfskräften auf Grund von Katastrophen und Havarien;
- Ordnung der Übergabe festgenommener Personen bzw. aufgebrachteter Schiffe und Boote sowie Strandgut;
- Ordnung und Kontrolle über den Aufenthalt von Personen in unmittelbarer Grenznähe sowie der Kennzeichnung und Markierung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und CSSR;
- Gemeinsame Handlungen bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs, der außerhalb der ständigen Grenzübergangsstellen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen und CSSR auf der Grundlage staatlicher Abkommen bzw. Vereinbarungen erfolgt;
- Die Handlungen der zur Objektbewachung im Schutzstreifen eingesetzten Kräfte;
- Nachrichtenverbindungen für das Zusammenwirken sowie Signale, die für gemeinsame Handlungen von Bedeutung sind.